

Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH erlässt für die Benutzung ihrer Hafenanlagen folgenden

### **Tarif für Hafenbenutzungsentgelte:**

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarif gilt für die in der Hafen- und Ländeordnung der Stadt Schweinfurt bezeichneten Hafengebiete.

#### 2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Für die Benutzung der Hafenanlagen werden vom Hafenbetrieb Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.

2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder vom Hafenbetrieb für sich durchführen lässt.

2.3 Hafengeld ist von dem Eigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.

2.4 Ufergeld und Hafengeld werden mit der Rechnungszustellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem am Fälligkeitstag geltenden Basiszins gemäß DÜG (Diskontüberleitungsgesetz), mindestens 10,00 Euro, berechnet.

2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.

2.6 Ufer- und Hafengeldbeträge werden auf volle Cent aufgerundet.

2.7 Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer.

2.8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schweinfurt.

#### 3. Ufergeld

3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.

- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ – in der jeweils gültigen Fassung – maßgebend.
- 3.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5 Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklasse	Euro je Tonne
I	0,44
II	0,44
III	0,36
IV	0,36
V	0,36
VI	0,36

#### 4. Hafengeld

- 4.1 Hafengeld ist, soweit nichts Anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthaltes im Hafengebiet zu entrichten.

Die Zeiteinheit gilt als angefangen:

- bei Wasserfahrzeugen ohne Güterumschlag im Zu- oder Abgang ab dem 4. Tage des Einlaufens
- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag im Zu- und Abgang ab dem 8. Tage des Einlaufens
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

4.2 Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist, nach Quadratmetern (m<sup>2</sup>) benutzter Fläche berechnet. Gewicht und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m<sup>2</sup>) aufgerundet.

Für die Hafengeldabrechnung sind Veranlagungsgrößen (t oder m<sup>2</sup>), soweit nichts Anderes gilt, jeweils auf volle 100 t/m<sup>2</sup> zu runden. Dies hat bei Veranlagungsgrößen über 100 t/m<sup>2</sup> für Zwischengrößen unter 50 t/m<sup>2</sup> nach unten und ab 50 t/m<sup>2</sup> nach oben zu geschehen.

4.3 Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein oder Seemessbrief maßgebend.

4.4 Für die Berechnungsart nach Quadratmetern (m<sup>2</sup>) werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.

4.5 Das Hafengeld beträgt

- für Güterschiffe je t Tragfähigkeit	0,15 Euro
- für Lagerschiffe je t Tragfähigkeit	0,15 Euro
- für Fahrgastschiffe je m <sup>2</sup> benutzter Fläche	0,26 Euro
- für sonstige Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen je m <sup>2</sup> benutzter Fläche	0,13 Euro
- für alle Wasserfahrzeuge mit reinem Übernachtungs- Aufenthalt bis zu 5 Nächten hintereinander je Übernachtung	16,00 Euro
- für alle übrigen Wasserfahrzeuge mindestens	30,00 Euro

4.6 Hafengeld wird nicht erhoben für:

- Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen gehören
- Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes sowie Rettungs- und Feuerlöschboote
- Wasserfahrzeuge, über die mit der Hafenverwaltung besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen.

#### 4.7 Ausnahmeregelung

Wird der Hafen nur zum Zwecke des Schutzes (Schiffahrtssperre wegen Hochwasser, Einstellung oder Schließung der Schiffahrt wegen Eises) aufgesucht, so ist abweichend von Nr. 4.1 und 4.5 Hafengeld für eine Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn bei Ablauf einer Zeiteinheit nach Nr. 4.1 die Schiffahrt wegen Eises oder Hochwasser noch eingestellt, geschlossen oder gesperrt ist.

Das Hafengeld beträgt in diesen Fällen je angefangene Zeiteinheit 0,03 Euro je Tragfähigkeitstonne oder Quadratmeter, mindestens jedoch 10,00 Euro.

Anfang und Ende der Zeit, für die vermindertes Hafengeld nach Nr. 4.7 (Abs. 1) zu zahlen ist, richtet sich

##### bei Hochwasser

nach dem Zeitpunkt des Über- bzw. Unterschreitens des höchsten schiffbaren Wasserstandes

##### bei Eis

nach den Mitteilungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung über die Eislage bzw. nach den Bekanntmachungen über den Schiffahrtsschluss.

Die ermäßigte Abgabe nach Nr. 4.7 (Abs. 1) können auf Antrag auch dann gewährt werden, wenn der Hafen bereits vor dieser Zeit wegen akuter Hochwasser- oder Eisgefahr angelaufen wurde.

#### 5 Schlussbestimmungen

Dieser Tarif tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif vom 01.01.2013 außer Kraft.